

Satzung

Wiesmoor, den 05.09.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen und heißt:

Lebenshof AnimalRebels e.V.

Er hat seinen Sitz in 26639 Wiesmoor.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, durch Aufklärung und gutes Beispiel Liebe und Verständnis für die Tierwelt zu wecken und das Wohlergehen und eine artgerechte Haltung von Tieren zu fördern.

(2) Der Verein verwirklicht ihren Stiftungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Auf dem Hof des Vereins in 26639 Wiesmoor, Luisenwieke II 87, werden Tiere aufgenommen, die vom Menschen verfolgt, gequält oder ausgebeutet wurden, die wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung, Überzüchtung usw. ohne die Hilfe des Menschen nicht überlebensfähig wären.
 - b) Der Lebenshof „AnimalRebels e.V.“ schafft einen Ort, an dem Tiere ein würdiges Dasein leben dürfen, beschützt diese Tiere und gibt ihnen bis an ihr natürliches Lebensende ein Zuhause, in dem es ihnen wohlergeht. Nur bei tierärztlicher Prognose auf Nichtheilung einer Krankheit ist - um unnötiges Leiden zu verhindern - eine Euthanasie möglich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein kann seine Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken, zuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausnahmen zu §3.3 Satz 2 sind beim Verein durch Arbeitsvertrag angestellte Mitglieder oder Mitglieder, die als Selbstständige, Vermieter oder ähnliches dem

Verein geldwerte Leistungen in Rechnung stellen oder Sachgüter veräußern.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördert und an deren Verwirklichung durch aktive Tätigkeiten mitarbeitet.

2. Jedes ordentliche Mitglied, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied den satzungsmäßigen Zwecken zuwider handelt
- b) das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstößt
- c) das Mitglied im Verein Unfrieden stiftet
- d) für ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen aus § 4.1. nicht mehr erfüllt sind

4. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

Ein Jahresbeitrag wird nicht festgelegt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, freiwillig Beiträge zu leisten.

§ 7 Patenschaften/Pflegestellen

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen.

Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweiligen Tier/e übernommen. Pflegestellen nur nach Absprache mit dem Vorstand.

Zuwendungen müssen nicht zwingend für das Patentier verwendet werden. Bei Tod des Patentieres wird der Pate informiert und Vorschläge zur Weiterführung der Patenschaft für ein anderes Tier gemacht.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.
2. Als weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht können von der Mitgliederversammlung ein dritter Vorsitzender und ein Kassenwart gewählt werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Erstellung des Jahresberichts.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Er kann weitere Personen zur Erledigung von

Aufgaben gegen Entgelt einsetzen und entlassen. Der Vorstand ist weisungsbefugt gegenüber Angestellten des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Leiter der Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Sie müssen binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich per Post eingeladen.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszweckes, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das Los.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung einreichen.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Stark für Tiere e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Jennifer Conrad

Indra Schüt

Olga Friauf

Ralf Ködding

Dennis Kollender

Imke Zauner

Susanne Beckemeier